

verwonnen seines halses/und dazu echt und recht geböhren. Wie denn auch umb An. 1432. die halb schwestern zur erbe mit halber hand / und die volle schwestern zur erbe mit voller hand sein geschieden/ allerdinges wie auch solches An. 1426. von den Siebenharden ist beliebet worden. In selbigem 1432sten jahre haben H. Heinrich Ripstörff/ Ritter und Drost über Süder Juchland/ Joan Latens Staller in Eid. Ev. und Uthholm / nebenst Ulff Nummelkens usf andere diese beide gesetze zu Nusum gemacht. 1. Dar en mögen nene Kinder erffgut nehmen aver vater und moder schot/aldewile dat vater und moder beyde levet/ 2. Wor de eine frembde hand scheidet jegen de ander / so schal dat gut glick tho midden entwey na uchwising unses rechten olden landrechtens. Und ist das erste auch von den Fünffharden hernach Anno 1558. angenommen/ daß ander aber bereits von den Siebenharden Anno 1426. beliebet / und darneben verabscheidet / daß das halbe gut sol erben halb auff des vatern / und halb auff der mutter seiten biß ins vierte glied. Es ist auch umb selbige zeit von Jebe Bojens/ Ererck Jebens / Jakob Sape und andern eine gewisse verordnung wegen zugefügten schaden und derselbigen straffe gemacht/also/daß man solte geben für einen bösen schlag auff dem kopffe 1. H. für ein außgeschlagen Auge ein halb mangelt/ für eine krumme nase $9\frac{1}{2}$. H. so aber dieselbe abgeschlagen worden/so solte man den schaden vor einen vollen mann bessern/ für einen Zahn im munde $9\frac{1}{2}$. H. für einen lahmen arm oder hand 12. H. Englisch/ für einen abgehawenen Daumen 6. H. Englisch / für eine lahme Daum $\frac{1}{4}$. von dem alten gelde/ für abgehawenem fordersten finger $7\frac{1}{2}$. H. für einen lahmen schenckel oder fuß 7. H. Englich / und ob viele oder wenig knochen aus einer wunden kämen/so solte man doch nicht mehr als 2. rechnen/ und für einen jeden knochen nur 1. H. bessern.

An.1444. am montage vor Mitfasten haben die dreyer lande Rätthe mit vollbort des landes auffm Rathhause zu Schleswig vor H. Adolff und seinen Drossten Otto Pogwisch / und seinen Rätthen und Ritterschafft neben andern für ihren nachkömmlingen des seefunds halben verabscheidet / daß alles gut/ so meines Herren strand rühret / davon sol der Herzog 2. theil und